

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 78/12 S

S 57 AS 155/12 ER (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Landkreis Peine
Burgstraße 1, 31224 Peine,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2012 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die "Normenkontrollklage" des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Braun-
schweig vom 26. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Braunschweig (SG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (*Beschluss vom 26.4.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des SG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 11.5.2012 gegen den vorgenannten Beschluss des SG "Normenkontrollklage" beim Bundessozialgericht eingelegt.
- 3 Die "Normenkontrollklage" ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Auch eine Umdeutung in eine Beschwerde kann nicht zu einem Erfolg führen.
- 4 Gegen die Entscheidung des SG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)